

# ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover  
Vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist zu benennen,

g e g e n

Piratenpartei Deutschland  
Regionalverband Hannover  
Linderter-Straße 42 - 30974 Wennigsen  
Vorstand@piratenhannover.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist zu benennen,

wird vom Antragsteller **Berufung** gegen das Urteil des LSG-NDS Az. LSG-NDS-2022-06-H<sup>1</sup>, eingelegt

Die 1. Kammer des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 21.02.2023 durch die Richter Vladimir Dragnić -Kammervorsitzender-, Gregory Engels und Melano Gärtner -Berichterstatter- entschieden:

1. Das Berufungsverfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 01 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 3 GvP des BSG in Funktion als Berichterstatter Melano Gärtner und als weitere Richter die Richter Vladimir Dragnić -Kammervorsitzender- und Gregory Engels.
4. Richter Enno Tensing wird nach § 4 Abs. 1 letzter Teilsatz aus dem Verfahren ausgeschlossen. Entsprechendes Schreiben zur Aufforderung zur Mitarbeit, erging am 04.02.2023.

---

<sup>1</sup>Urteil LSG-NDS-2022-06-H

5. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **12.03.2023** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anrufung zu äußern und ggf. Anträge zu stellen.
6. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

Über eine Rückmeldung zur Richtigkeit der Adresdatensätze wird gebeten, sollten diese nicht aktuell sein.

### **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsen- te Haupt- verhandlung beantragen.

### **II. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>2</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im BSG-OTRS zusätzlich eine min- destens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ende des Verfahrens beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem BSG-OTRS handelt.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Gregory Engels

Vladimir Dragnić  
Kammervorsitzender

<sup>2</sup>Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation